

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Wiss Schmuckwaren- und Edelmetallrecycling GmbH, Hauptstr. 2, in 74889 Sinsheim beabsichtigt, eine Anlage zur Rückgewinnung von Silber und Kupfer aus Altmetallen zu errichten und zu betreiben. Die maximale Anlagenkapazität soll 1.800 kg Silber und 3.000 kg Kupfer pro Woche betragen.

Für die Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 3.3, G, E des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen

von Montag, 24.07.2017 bis einschließlich Mittwoch, 23.08.2017

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Stadtverwaltung Sinsheim, Wilhelmstraße 14-18, im Flur des 1. OG (Gebäude entlang der Wilhelmstraße), Amt für Stadt- und Flächenentwicklung (Informationen erhalten Sie in Zimmer 115 und 122), 74889 Sinsheim

b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3 , Zimmer 047, EG (Eingang rechts), 76131 Karlsruhe

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom **24.07.2017** bis einschließlich **25.09.2017**, bei der Stadt Sinsheim (Postanschrift: Stadtverwaltung Sinsheim, Amt für Stadt- und Flächenentwicklung, Wilhelmstraße 14-18, 74889 Sinsheim) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76247 Karlsruhe) schriftlich oder elektronisch (elektronisches Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wenn die Einwendungen schriftlich erhoben werden, muss das Einwendungsschreiben unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Wenn die Einwendungen elektronisch erhoben werden, ist die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Donnerstag, dem 26.10.2017 ab 10:00 Uhr, im Ratssaal der Stadt Sinsheim, Wilhelmstraße 16-18, 1. OG, Zimmer 141** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am 26.10.2017 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlsruhe, den 10.07.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe